

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EMS-CHEMIE AG

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden auf sämtliche Verträge Anwendung, welche die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben und welche zwischen uns der EMS-Chemie AG und einem Dritten („Lieferant“) abgeschlossen werden. Diese AEB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebotsanfragen, Angebote, Bestellungen und Einzelverträgen zwischen uns und dem Lieferanten. Die Anwendung allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern die Geschäftskorrespondenzen des Lieferanten (einschliesslich Geschäftspapiere, E-Mails, Angebote, Bestellformulare, Lieferpapiere, Empfangsbestätigungen oder Rechnungen) einen entsprechenden Hinweis auf allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen enthalten, entfalten diese im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten auch ohne Widerspruch von uns keinerlei Rechtswirkung.

2. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilt haben und der Lieferant ihre Annahme innert 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben der Bestätigung innert 5 Arbeitstagen gilt als Annahme des Auftrags zu den angegebenen Bedingungen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt sind. Angaben in Offerten des Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich wiedergegeben werden. Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheim zu halten. Auf die Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären. Der Lieferant ist verpflichtet unsere Änderungsvorschläge mit Bezug auf den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang, soweit zumutbar, zu befolgen. Verändern sich durch unseren Änderungsvorschlag die Lieferantenkosten erheblich, so können die Parteien die dem Lieferanten zustehende Vergütung angemessen anpassen. Der Lieferant muss eine Anpassung der Vergütung spätestens fünf (5) Arbeitstage nach Kenntnisnahme des Änderungsvorschlags schriftlich beantragen. Erfolgt der schriftliche Antrag nicht innerhalb dieser Frist, so ist eine Anpassung der Vergütung ausgeschlossen.

3. Preise

Die unseren Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind verbindliche Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Lieferkonditionen sind nach aktuellen Incoterms-Regeln vereinbart. Preisänderungen und Vorbehalte sind nur verbindlich, sofern wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

4. Rechnungsstellung, Archivierung, Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit dem Hinweis auf unsere Bestellnummer, Bestellposition sowie der jeweiligen Firmenadresse auszustellen. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente wie z.B. Prüfprotokolle, Prüfpläne und Zertifikate sowie technischen Unterlagen in unserem Besitze sind. Diese Dokumente sind vom Lieferanten während mindestens 10 Jahren zu archivieren und auf unsere Aufforderung hin kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Restzahlungen können von uns bis zu deren Eintreffen zurückbehalten werden. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemässen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit innert 60 Tagen ab Rechnungserhalt. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Transport- und Verpackungskosten sind jeweils separat auszuweisen. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert zuzustellen. Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen.

5. Liefertermine, Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten; diese sind eingehalten wenn die Ware am Bestimmungsort fristgerecht eingetroffen ist. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferfristen/Liefertermine sowie der festgesetzten Nachfrist, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Frachtdifferenzen wie Fracht-/Eilgut usw. infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten. Allfällig entstehende Standgeldgebühren für Anlieferungen werden erst vom vereinbarten Liefertermin an zu unseren Lasten verrechnet.

6. Mengen

Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Usancen sind zu berücksichtigen. Teillieferungen brauchen wir nur zu akzeptieren, sofern sie von uns schriftlich verlangt wor-

den sind. Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten gegen Entgeltung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Unterlieferungen auf der Erfüllung der bestellten Menge zu beharren.

7. Annahme/Prüfung der Ware

Unsere Zahlungen erfolgen aufgrund einer Abnahmekontrolle bei Eingang der Ware am Bestimmungsort. Da die eingehendere Prüfung der Ware auf Menge und Qualität gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, bilden unsere Zahlungen keine Anerkennung von Menge und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

8. Qualität

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe und einwandfreie Lieferung, für Verwendung guter Rohstoffe, für Waren in gutem Zustand, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Beanstandete Lieferungen können wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen. Mit Rücksicht darauf, dass es bei einem grossen Teil der Lieferungen nicht möglich ist, die vereinbarte Qualität sofort zu prüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme der Bestellung eine Mängelrüge auch ohne Einhaltung einer Rügefrist; dies gilt auch hinsichtlich verborgener Mängel (vgl. Art 201, 367, 370 OR). Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sachgewährleistung werden von uns nicht anerkannt. Die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Art 205, 368 OR) sowie Schadenersatz bleiben in jedem Falle vorbehalten. Wir behalten uns auch vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

9. Verpackung, Transport, Versicherung

Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei Mängel aufgrund des Transports nur dann zu Lasten des Lieferanten gehen, wenn der Lieferant für den Transport (gemäss Incoterms) verantwortlich ist. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben. Gefahrgüter gehen nach aktuellen Incoterms statt.

10. Versandvorschriften

Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe unserer Bestellnummer und Besteller, Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und genauer Stückzahlen, beizulegen. **Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden.** Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Begleitpapieren ist mindestens unsere Bestellnummer aufzuführen. Bei Anlieferungen per Bahn ist dem Einkauf bei Abgang eine Kopie des Versandavis mit Materialbezeichnung, Bestellnummer, Bahnkesselwagen-/Containernummer, Abgangsdatum und Brutto/Nettogewicht zuzustellen (per Fax oder E-Mail). Sofern nichts anderes vorgeschrieben erfolgen Lieferungen wie folgt:

- Postsendungen frankiert an unsere Adresse, Via Innovativa 1, 7013 Domat/Ems, Schweiz

- Bahnsendungen franko Station EMS-Werk 91827

- LKW-Zustellungen ab 8:00 bis spätestens 16.00 Uhr.

Bei Nichtbefolgung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

11. Sicherheitsbestimmungen

Erbringt der Lieferant seine Leistungen in unseren Räumlichkeiten, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung von EMS einzuhalten.

12. Einstellung der Produktion

Der Lieferant wird uns die Einstellung der Produktion der jeweils an uns gelieferten Leistungsergebnisse mindestens sechs (6) Kalendermonate im Voraus schriftlich mitteilen, um uns die Gelegenheit zu geben, eine letzte Bestellung für die entsprechenden Leistungsergebnisse zu platzieren.

13. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte und andere gesetzlichen Bestimmungen verletzen und dass aus der Verwendung der Waren und der Veräusserung von Dritten keine Ansprüche an uns gestellt werden können. Bei Ansprüchen Dritter wird der Lieferant uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen und uns bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten unterstützen oder vertreten.

14. Dokumente/Zeichnungen

Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Liefer-, Prüf- und Fabrikationsvorschriften sowie Muster und Werkzeuge sind Bestandteil unserer Bestellung und werden mit der Bestellungsannahme für den Lieferanten verbindlich. Diese sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind uns auf erstes Verlangen bzw. bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

15. Untervergebung

Die Unter- bzw. Weitervergebung unserer Bestellungen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist untersagt. Jede Verletzung dieser Bestimmung berechtigt uns zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag oder zum entschädigungslosen ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistungen des Lieferanten. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

16. Abtretung von Ansprüchen, Verrechnung

Die Abtretung uns gegenüber bestehenden Ansprüchen sowie die Verrechnung mit unseren Ansprüchen durch den Lieferanten ist ohne unser schriftliches Einverständnis ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag respektive diesen AEB sich ergebenden Streitigkeiten ist Domat/Ems. EMS ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen. Es gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).